

## **Satzung des Fußballclub Viktoria Schlich 1911 e.V. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2010**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen „Fußballclub Viktoria Schlich 1911 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langerwehe Ortsteil Schlich und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter Nr. VR 591 eingetragen.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind „grün-weiß“.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Ertüchtigung der Jugend. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Tendenzen.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verband Mittelrhein sowie der für die betriebenen Sportarten einschlägigen Fachverbände.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem zuständigen Abteilungsleiter nach freiem Ermessen. Abgelehnte Antragsteller haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Das Mitglied verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, sofern diese für das Mitgliedschaftsverhältnis relevant sind, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für die Einstufung der Beitragspflichten relevant sindNachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass die erforderlichen Änderungen dem Verein nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit regelt die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung des Vereins.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des bei Beendigung der Mitgliedschaft laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es dem Verein gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, d.h. länger als 1 Jahr, trotz einfacher schriftlicher Mahnung, mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bestehenden Zahlungsverpflichtungen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Auszuschließenden und des zuständigen Abteilungsleiters; insbesondere bei
  - a) vereinsschädigendem Verhalten oder
  - b) grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen die Sportordnungen der jeweiligen Sportverbände. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Gibt die Mitgliederversammlung der Berufung statt, so gilt die Mitgliedschaft als ununterbrochen fortbestehend. Eine Anfechtung des Beschlusses des Vorstands oder der Mitgliederversammlung im ordentlichen Rechtsweg ist für alle Parteien ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 1. Geschäftsführer,
- c) dem 1. Kassierer,
- d) dem 2. Vorsitzenden,
- e) dem 2. Geschäftsführer,
- f) dem 2. Kassierer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist für sich allein für den Verein vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand nach § 26 BGB
- b) Beisitzern,
- c) den Abteilungsleitern oder den vom Abteilungsleiter benannten Stellvertreter.

Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands sind an den Vorstandssitzungen

teilnahmeberechtigt. Sie beraten und unterstützen den Vorstand in grundlegenden Fragestellungen.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt sein.
2. Die Amtszeit des Vorstands endet mit der turnusmäßig anstehenden Neuwahl des Vorstands in der ordentlichen Mitgliederversammlung des übernächsten Geschäftsjahres. Der 1. Vorsitzende bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer 1. Vorsitzender gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, das freigewordene Amt kommissarisch zu besetzen. Die nachträgliche Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung ist erforderlich.
4. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Diese ist vom erweiterten Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.

## **§ 11 Haftung des Vorstandes und anderer Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und anderer, mit der Vertretung des Vereins beauftragter Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Im Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a) wenn dies mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt,
  - b) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung soll nach Ablauf des Geschäftsjahres im ersten Quartal einberufen werden.
3. Die Einladungen zu Versammlungen müssen 8 Tage vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung sowie bei anstehenden Satzungsänderungen durch den Wortlaut der zum Beschluss anstehenden Satzung mittels Rundschreiben an die Mitglieder erfolgen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden; sie sind schriftlich zu stellen und müssen 4 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein. Später eingehende Anträge zur Mitgliederversammlung sowie Anträge, die sich aus der Versammlung ergeben, werden nur beraten und beschlossen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
5. Sind die Mitglieder satzungsgemäß geladen, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.
6. Die Versammlungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes. Die Versammlungsleitung zu den Tagesordnungspunkten „Entlastung des Vorstandes“ und „Neuwahl des 1. Vorsitzenden“ übernimmt ein aus der Mitte der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt.
9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Beitragsordnung,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Richtlinien für Ehrungen von Mitgliedern,
  - g) Auflösung des Vereins.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Versammlung zu verlesen.

## **§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

#### **§ 14 Abteilungen**

1. Der Verein unterhält zur Durchführung des Spielbetriebs Abteilungen. Mitglied der Abteilungen sind die am Spielbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen, die im Bereich der Abteilung tätigen Trainer, Betreuer und Mitarbeiter des Vereins sowie weiterer Vereinsmitglieder, die gegenüber dem Abteilungsvorstand die Mitgliedschaft in der Abteilung erklärt haben.
2. Die Führung und Verwaltung der Abteilungen obliegt den Abteilungsvorständen, die von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt werden. Die Abteilungsvorsitzenden sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Abteilungsordnungen im Einklang zu dieser Satzung zu verabschieden. Diese Abteilungsordnungen treten mit Zustimmung des Vorstands in Kraft.
3. Die am Spielbetrieb der Abteilungen beteiligten Personen sind zur Mitgliedschaft im Verein verpflichtet.
4. Der 1. Vorsitzende oder ein vom 1. Vorsitzenden benannter Stellvertreter ist bei den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilnahmeberechtigt.
5. Einzelne Abteilungen dürfen beeinträchtigende Beschlüsse, die jeweils eine andere Abteilung oder den gesamten Verein betreffen, nicht beschließen.
6. Sofern die Abteilungen eigenständig über die Verwendung von Mitteln entscheiden, haben die Abteilungen ihren Kassenbericht dem Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
7. Weitere Abteilungen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen, können nach den Grundsätzen dieser Satzung durch Beschluss des Vorstands gegründet werden.

### **§ 15 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendvorstand und
  - b) die Jugendversammlung
4. Der Jugendwart (Vorsitzender des Jugendvorstands) ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
5. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 16 Verwaltung des Vereinsguthabens**

1. Der 1. Kassierer verwaltet das Vereinsguthaben und legt seinen Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit jederzeit mit einer Ankündigung von 14 Tagen die Vereinskasse auf ihre Richtigkeit prüfen. Der 1. Kassierer ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt insgesamt drei Kassenprüfer. Die jeweilige Amtszeit beträgt drei Jahre, wobei die Wahl der Kassenprüfer jährlich versetzt erfolgt, so dass in jedem Jahr mindestens ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Ein Kassenprüfer kann frühestens drei Jahre nach seinem Ausscheiden als Kassenprüfer erneut zum Kassenprüfer gewählt werden. Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Kasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vor. Ihre Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben, jedoch sind kritische Anmerkungen gestattet. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

### **§ 17 Auflösung des Vereins, Verwertung des Vereinsvermögens**

1. Über die Vereinsauflösung entscheidet mit 2/3 Mehrheit eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung. In der Einladung muss auf diesen Zweck besonders hingewiesen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist.
3. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit Angabe des Zwecks einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Ertüchtigung der Jugend.
6. Die Abwicklung der noch laufenden Geschäfte wird durch die von der Versammlung hiermit beauftragten Mitglieder durchgeführt.

### **§ 18 Annahmen der Satzung**

Die Satzung wurde von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung am 12.07.2010 in Langerwehe – Ortsteil Schlich beschlossen und angenommen.